

23. Königreich Württemberg.

Zur Zeit der Auflösung des alten Deutschen Reiches stand das durch Art. VII des Preßburger Friedens vom 5. Oktober 1805 zum Königreich erhobene Herzogtum Württemberg infolge der im selben Jahre erfolgten Beseitigung der altständischen Verfassung unter absoluter Herrschaft seines Königs. Die Vereinigung von Alt- und Neu-Württemberg zu einem Ganzen wurde durch möglichst gleichartige Organisation der Gerichte und der Verwaltungsbehörden, durch Anwendung derselben Rechtsnormen im Gebiete des öffentlichen und Privatrechts immer mehr zur Durchführung gebracht. Die legislativen Neuerungen sollten im Rgl. Hausgesetz vom 1. Januar 1808 ihre monarchische Spitze erhalten. Die neue Staatsordnung blieb jedoch nur von kurzer Dauer. Mit dem Zusammenbruche der Napoleonischen Gewaltherrschaft konnte auch das absolute System in Württemberg sich nicht länger behaupten. Friedrich I. mußte den Anforderungen der Zeit Rechnung tragen, und er erklärte daher am 11. Januar 1815 seinem Staate eine angemessene Verfassung und ständische Repräsentation geben zu wollen. Die auf den 15. März berufene, in ihrer Zusammensetzung von der Alt-Württembergischen wesentlich verschiedene Ständeversammlung lehnte jedoch die nach französischem Muster entworfene Verfassungsurkunde einstimmig ab und wollte nur auf Grund der Alt-Württembergischen Verfassung in Verhandlung treten. Darauf erkannte die Regierung die rechtliche Gültigkeit der alten Verfassung wohl für das ehemalige Herzogtum Württemberg an, leugnete aber dieselbe hinsichtlich der neu erworbenen Lande und legte zugleich 14 Artikel vor, auf deren Grundlage eine den Zeitverhältnissen entsprechende Verfassung für das ganze Land aufgerichtet werden sollte. Die Beratungen führten jedoch zu keinem Resultate und erst dem Nachfolger des ersten Königs, Wilhelm I., gelang es nach jahrelangen Verhandlungen, die Verfassung vom 25. September 1819 zu vereinbaren, die seither die Grundlage des öffentlichen Rechts im Königreiche Württemberg ausmacht. Durch das Gesetz vom 1. Juli 1849 wurde an die Stelle der bisherigen, aus zwei Kammern bestehenden Ständeversammlung eine Versammlung von Volksvertretern zur Beratung einer Revision der Verfassung berufen, deren Tätigkeit sich aber auch auf alle diejenigen